

Sitzungsvorlage Datum : 23.04.2013

Unterausschuss Leistungen für Kinder, Jugendliche und junge Menschen im Rahmen der Hilfen zur Erziehung

Betreff :

- **Netzwerk Frühe Hilfen - Stand der Umsetzung in Sankt Augustin**
- **Einsatz von Familienhebammen im Rahmen der Bundesinitiative**

In der Sitzung des Jugendhilfeausschusses der Stadt Sankt Augustin vom 23.10.2012 (Drucksache 12/0326), wurde ausführlich auf die Bestimmungen des am 01.01.2012 in Kraft getretenen Bundeskinderschutzgesetzes eingegangen. Besondere Beachtung galt hier Artikel 1, dem Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG).

Während sich die §§ 1 und 2 des KKG explizit mit den Themen Kinderschutz und staatliche Mitverantwortung sowie dem Informationstransfer über Unterstützungsangebote in Fragen der Kindesentwicklung befassen, beschreibt § 3 des KKG außergewöhnlich konkret die Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz.

In der Gesetzesbegründung zum Bundeskinderschutzgesetzes wurde ausgeführt, dass Erkenntnisse aus dem Aktionsprogramm des Bundes zu den „ Frühen Hilfen “ zeigen, dass in vielen Kommunen bereits über gute Ansätze zu den Netzwerken bestehen. In Anlehnung an einzelne Landesgesetze soll mit der Regelung der Rahmen geschaffen werden, diese zu verstetigen und weiterzuentwickeln. Inhaltliche Ziele der Netzwerke

sollen demnach sein, dass sich die beteiligten Akteure im Kinderschutz gegenseitig über das jeweilige Angebots- und Aufgabenspektrum informieren, miteinander die strukturellen Fragen der Angebotsgestaltung und – entwicklung klären sowie Verfahren im Kinderschutz aufeinander abstimmen.

Auf den Stand der Umsetzung in Sankt Augustin wird im Folgenden ausführlich eingegangen.

Vom Arbeitskreis Prävention in der frühen Kindheit zum Sankt Augustiner Netzwerk Frühe Hilfen

Mit dem Arbeitskreis *Prävention in der frühen Kindheit* verfügt die Stadt Sankt Augustin

seit vielen Jahren über ein gutes Instrument zur Koordination bestehender Angebote. Dieser wurde über viele Jahre erfolgreich koordiniert und begleitet durch den Deutschen Kinderschutzbund OV Sankt Augustin.

Seit 2009 hat diese Funktion der Bezirkssozialdienst inne, und kam somit der gesetzlichen Normierung des § 3 KKG zuvor der diese Aufgabe nunmehr verbindlich in die Verantwortung der öffentlichen Jugendhilfeträger gelegt hat. In den Erläuterungen zur Gesetzesbegründung wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es nicht um die Schaffung neuer Parallelstrukturen geht, sondern um die Verfestigung und Verknüpfung bestehender Strukturen und Angebote.

Mit der gesetzlichen Normierung sollte ebenso verdeutlicht werden, dass sowohl die Mitarbeit, als auch die Koordination in und von Netzwerken mit einem nicht zu unterschätzenden Ressourceneinsatz verbunden ist. Für das Gelingen ist daher entscheidend wichtig, dass die einzelnen Akteure den Nutzen der Teilnahme für sich erkennen können.

Damit allen Teilnehmern auch bewusst wird, dass Netzwerken mit Arbeit verbunden ist, hat der Bundesrat- ohne weitere Begründung- die Aufnahme einer Pflicht zur *Festlegung der Grundsätze für die verbindliche Zusammenarbeit in Vereinbarungen* durchgesetzt. (§ 3 Abs.3.S.2. KKG)

Nachdem in den letzten zwei Sitzungen des Arbeitskreises die zukünftige Ausrichtung thematisiert und diskutiert worden war, konnten am 20.03.2013 mit dem nunmehr erweiterten Teilnehmerkreis (rund 30 Teilnehmer) die gemeinsamen Grundlagen zur zukünftigen Arbeit des Netzwerkes vorgestellt und abgestimmt werden.

Mit großer Übereinstimmung wurden die Eckpunkte der Zusammenarbeit in der Präambel zur Kenntnis genommen, und als Grundlage für die weitere Ausgestaltung des Netzwerkes anerkannt.

Neben den ca. 30 aktiven Mitarbeitenden des Netzwerkes haben sich noch rund 20 Partner im Kinderschutz interessiert an der Arbeit gezeigt und werden zukünftig neben den regelmäßigen Einladungen auch die Ergebnisprotokolle der Sitzung zugesandt bekommen um zumindest den Informationstransfer sicher zustellen. Es handelt sich hierbei in der Regel um überregional tätige Partner/Organisationen denen es unmöglich ist an allen Netzwerken der jeweils örtlichen Jugendhilfeträger mitzuarbeiten.

Die inhaltlichen Schwerpunkte der Präambel / Geschäftsordnung die sich redaktionell noch in der Überarbeitung befindet, werden in der Sitzung mündlich vorgestellt und erläutert .

Bundesinitiative „ Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen “

Die in § 3 Abs.4 KKG beschriebene Bundesinitiative stellt den Kommunen nach einem festgelegten Schlüssel auf Antrag Mittel zur Verfügung um die Gesetzesziele zu verwirklichen.

Die Verwaltung hat die für 2013 durch die Bundesinitiative zur Verfügung gestellten Mitteln in Höhe von 22.709.-€ beantragt. Die Mittel sollen zur Finanzierung des Einsatzes von Familienhebammen verwandt werden, die im Rahmen des

Modellprojektes mit der Asklepios Kinderklinik im Anschluss an den Krankenhausaufenthalt an Mütter mit Unterstützungsbedarf vermittelt werden. Die in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 23.10.2013 vorgestellte Projektskizze konnte soweit konkretisiert werden, dass - vorbehaltlich der Zuweisung der Bundesmittel - von einer Realisierung noch vor den Sommerferien ausgehen zu gehen ist.

Es ist der Verwaltung gelungen, drei qualifizierte Hebammen zu finden, von denen sich eine bereits in der Ausbildung zur Familienhebamme befindet, die sich zu einer Mitarbeit im Projekt bereit erklärt haben, und zudem über konkrete Erfahrungen sowohl mit der Asklepios Kinderklinik verfügen, als auch als Hebammen vor Ort in Sankt Augustin entsprechende Kontakte haben. In den Gesprächen mit den Hebammen wurde deutlich, dass die Projektidee genau die Lücke in der Lage ist zu schließen die entsteht, wenn Mütter nach der Entbindung die Klinik verlassen und die Begleitung im Rahmen der Nachsorge nicht ausreicht, oder aus verschiedensten Gründen nicht vorhanden ist. Die dabei zugrunde gelegten Bedarfe bewegen sich deutlich unterhalb einer möglichen Kindeswohlgefährdung oder drohenden Vernachlässigung. Thematisch handelt es sich um Inhalte wie bspw.: Abbau von Ängsten und Überforderung / Motivation zur Wahrnehmung der Früherkennungsuntersuchungen / Information über die negativen Auswirkungen von Suchtmitteln/ Beratung bei Pflege- und Ernährung / Mobilisierung von Ressourcen innerhalb der Familie / Motivation zur Annahme von Unterstützung.

Auf freiwilliger Basis soll den Müttern für die Dauer von zunächst 6 Monaten eine Familienhebamme mit bis zu 10 Stunden im Monat zur Seite gestellt werden. In dieser Zeit sollen die von den Müttern benannten Themen und Problematiken besprochen und bearbeitet werden. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel wird davon ausgegangen, dass ca. 10 Familien innerhalb des Projektes gefördert werden können.

Eine weitergehende Ausweitung ist im Rahmen der Haushaltssicherung nicht möglich.

Falls darüber hinaus weiterer Hilfebedarf besteht ist zu prüfen, ob in andere Helfersysteme übergeleitet werden kann, oder ob Leistungen der Jugendhilfe in Frage kommen.

Eine zentrale Bedeutung kommt in dem Projekt den Mitarbeitenden der Asklepios Klinik zu. Neben der großen Unterstützung durch die Leiterin der Geburtsmedizin Frau Dr. C. Bryan wird es auf die Sensibilität und Vermittlungsfähigkeit der Hebammen, Pfleger, Krankenschwestern und sonstigen Mitarbeitern ankommen, dass Angebot so zu platzieren, dass es eine große Akzeptanz bei den Müttern erlangt. Die besondere Vertrauenssituation im Rahmen der Geburt ist hier besonders zu berücksichtigen.

In ähnlich angelegten Projekten, wie z.B. das Ludwigshafener LUPE Modell, konnte eine Koordinatoren-Stelle innerhalb der Klinik als Schnittstelle zur Jugendhilfe fungieren, dies ist aufgrund der beschränkten Mittel hier so nicht zu realisieren. Daher an dieser Stelle der besondere Dank für das bisher gezeigte Engagement und die Bereitschaft ohne zusätzliche Personalressourcen das Projekt zu unterstützen an die Asklepios Kinderklinik.

Wenn es zu einer Zusammenarbeit kommt, erfolgt über ein standardisiertes Anschreiben die Information des Bezirkssozialdienstes, der im Anschluss den konkreten Einsatz koordiniert und die entsprechende Familienhebamme vermittelt. Ein gesondertes Antragsverfahren analog den Hilfen zur Erziehung ist nicht vorgesehen und notwendig. Die Informationsschreiben an die Mütter sowie an das Klinikpersonal liegen im Entwurf der Einladung bei.

Im Rahmen der Erprobung ist der Zugang zu einer Familienhebamme im Kontext der begrenzten Mittel der Bundesinitiative zunächst lediglich über die Asklepios Kinderklinik vorgesehen.

Es wird von der Entwicklung des Projektes (Angebot und Nachfrage) abhängen, ob weitere Zugänge über Frauen- und Kinderärzte, Hebammen in der Nachsorge im Rahmen der Krankenkassenleistung, oder sonstige Partner eröffnet werden müssen oder können.

Es ist beabsichtigt dem Jugendhilfeausschuss am 05.07.2013 folgenden Beschlussvorschlag vorzulegen:

1. Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Ausführungen zum Netzwerk Frühe Hilfen zur Kenntnis.
2. Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Bundesmittel für das Hebammenprojekt in Kooperation mit der Asklepios Kinderklinik zu zustimmen.

Krämer

Fachdienstleiter